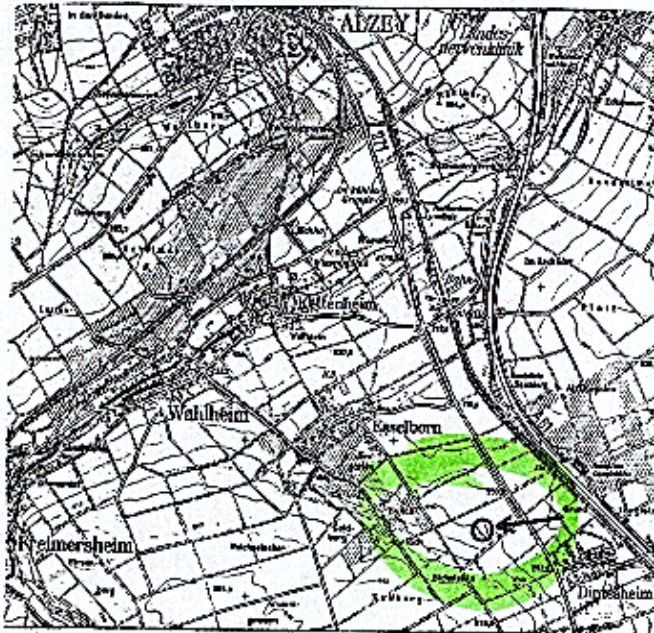


Kreisverwaltung Alzey-Worms

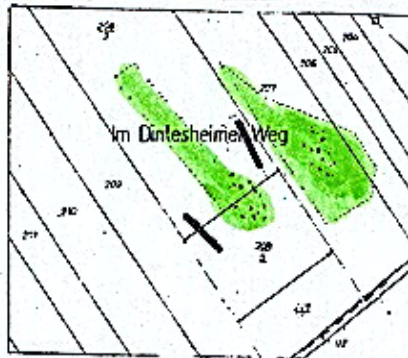
NATURDENKMAL

"Steppen-Schwarzerden-Aufschlüsse, Esselborn"
Auszug aus der Top.karte 6216 Alzey, N : 1:25.000



Auszug aus der Flurkarte
N : 1:2.000
Gemarkung Esselborn
Flur 3

Unmaßstäbliche
Verkleinerung.



**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Steppen-Schwarzerden-Aufschlüsse, Esselborn“
Kreis Alzey-Worms
vom 14. 12. 1993**

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Steppen-Schwarzerden-Aufschlüsse, Esselborn“.

§ 2

(1) Die zwei bodenkundlichen Aufschlüsse liegen auf den Grundstücken Gemarkung Esselborn, Flur 3 Nr. 208/2 und Nr. 208/3.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit liegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung von Steppen-Schwarzerden-Aufschlüssen als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen und zur Erforschung und Veranschaulichung von für Rheinhesen typischen Bodenformationen erforderlich ist.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,
2. das Aufsammeln oder die Entnahme von Versteinerungen oder Gestein oder sonstigem Bodenmaterial,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art,
5. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
6. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
8. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Aufschlüsse dienen.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, in den Fällen des § 4 Nr. 8 und 9 von der Oberen Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 2 Versteinerungen oder Gestein oder sonstiges Bodenmaterial aufsammelt oder entnimmt,

§ 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

§ 4 Nr. 4 mit Kraftfahrzeugen aller Art das Schutzgebiet befährt oder dort parkt,

§ 4 Nr. 5 die derzeitige Nutzung ändert,

§ 4 Nr. 6 chemische Stoffe, die Pflanzen oder Tiere schädigen können, ausbringt,

§ 4 Nr. 7 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

§ 4 Nr. 8 gebietsfremde Tiere aussetzt oder sie in der freien Natur ansiedelt,

§ 4 Nr. 9 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 u. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Alzey, 14. Dezember 1993

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Schrader (Landrat)

83